

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (VS-AZV)

Auf Grundlage der §§ 6, 8, und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der Sitzung am 23.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

§ 1

Der § 10 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses wird wie folgt neu geregelt:

- (1) Der Ausschussvorsitzende lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
- (2) Die Einberufung der Ausschusssitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen erfolgen. In Notfällen kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (4) Der Ausschussvorsitzende stellt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (s. § 19) bekannt zu machen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse einzelner dies erfordern.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschrift über die Einberufung rügt.
- (6) Der Verbandsausschuss beschließt durch Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (7) Über Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften analog § 6 Absatz 7 anzufertigen.

§ 2

Der § 19 Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu geregelt:

- (1) Satzungen und amtliche Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern der für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Landkreise bekannt gemacht. Sie können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag in den Amtsblättern der für die Mitgliedsgemeinden zuständigen Landkreise anzuzeigen. Die Regelung gilt nicht für eine außerordentliche Einberufung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses entsprechend § 53 Absatz 4 Satz 5 KVG-LSA.

§ 3

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aken (Elbe), 24.06.2022

M. Bauer
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- Siegel -